



Gemeinde Wehrbleck

Bebauungsplan Nr. 9
„Repowering Buchhorst“

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Wehrbleck

Bebauungsplan Nr. 9 „Repowering Buchhorst“

Artenschutzbeitrag

Vorhabenträger:

Gemeinde Wehrbleck

Auftraggeber:

IPW Ingenieurplanung
GmbH & Co. KG
Marie-Curie-Straße 4a
49134 Wallenhorst

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Tim Höcker, M. Sc.

Michael Kasper, Dipl.-Ing.

Datenlizenz und Kartengrundlage:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen

© 2023  LGLN

Herford, den 13.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Prüfverfahren	5
2.3	Artenspektrum	6
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	6
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	8
2.4	Verwendete Datengrundlagen	8
2.4.1	Faunistische Untersuchungen	8
2.4.2	Weitere Datengrundlagen	9
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	10
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets	10
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	11
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	12
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	12
3.1.1	Säugetiere	12
3.1.2	Vögel	13
3.1.2.1	Brutvögel	13
3.1.2.2	Rastvögel und Durchzügler	17
3.1.2.3	Ökologische Gilden	20
3.1.3	Reptilien und Amphibien	20
3.1.4	Wirbellose	21
3.1.5	Farn- und Blütenpflanzen	22
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	23
3.2.1	Säugetiere	24
3.2.2	Vögel	25
3.2.2.1	Brutvögel	26
3.2.2.2	Rastvögel und Durchzügler	26
3.2.3	Reptilien und Amphibien	26
3.2.4	Wirbellose	27
3.2.5	Farn- und Blütenpflanzen	27
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	27
3.3.1	Säugetiere	27
3.3.2	Vögel	28
3.3.2.1	Brutvögel	28
3.3.2.2	Rastvögel und Durchzügler	28
3.3.2.3	Ökologische Gilden	29
3.3.3	Reptilien und Amphibien	29
3.3.4	Wirbellose	29
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	30
4.1	Säugetiere	31



4.2	Vögel	31
4.2.1	Brutvögel	31
4.2.2	Rastvögel und Durchzügler	31
4.2.3	Ökologische Gilden	31
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	33
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	33
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages.....	35
7	Zusammenfassung	36
8	Quellenverzeichnis	37



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Bebauungsplans Nr.9 „Repowering Buchhorst“	1
Abb. 2	Übersicht über die Untersuchungsradien.....	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Habitatkomplexe im Umfeld der Planungsfläche.....	11
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten.....	13
Tab. 3	Im 500-m-Radius um die Planungsfläche festgestellte Brutvogelarten (FLORE 2020)	14
Tab. 4	Während der Brutvogelkartierung erfasste Gastvögel	16
Tab. 5	Im 1.000-m-Radius festgestellte Rastvogelarten (FLORE 2020a).....	17
Tab. 6	Während der Brutvogelkartierung erfasste rastende bzw. überfliegende Durchzügler.....	19
Tab. 7	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten	20
Tab. 8	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellosen Arten	21
Tab. 9	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen	22
Tab. 10	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	23
Tab. 11	Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen	31
Tab. 12	Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen	32

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Wehrbleck (Samtgemeinde Kirchdorf) im Landkreis Diepholz sollen durch ein Repowering drei Windenergieanlagen (WEA) durch zwei leistungsstärkere WEA ersetzt werden. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind in den Jahren 2003/2004 aufgrund einer Vorrangstandortplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf genehmigt worden. Um die Standorte im Rahmen der notwendigen „Repowering“-Diskussion neu zu organisieren und Planungssicherheit für die zukünftigen Investoren zu schaffen, ist es notwendig einen Bebauungsplan aufzustellen:

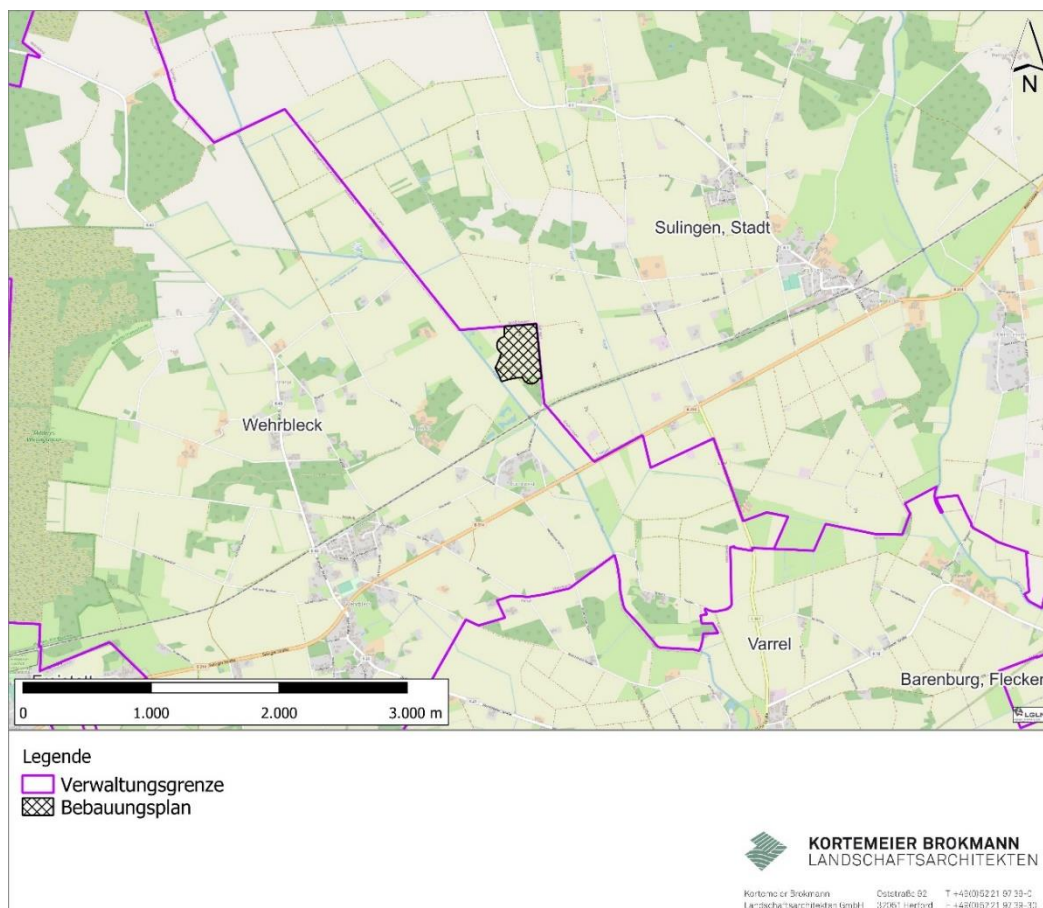


Abb. 1 Lage des Bebauungsplans Nr.9 „Repowering Buchhorst“

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer

Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die

Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmeregelungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmeregelungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und

Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP, Ausgabe 2009) Stand März 2011 (NLStV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen

Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen vermieden.

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brut- und Rastvögeln (FLORE 2020; FLORE 2020a) und Fledermäusen (IBS THOMAS BAUM 2020) im Jahr 2019 statt. Zur Beurteilung der Situation schlaggefährdeter Groß- und Greifvögel erfolgte im Frühjahr 2019 zudem eine

Standard-Raumnutzungs erfassung im Radius von 1.000 m und eine Horstkartierung im Radius von 1.500 m (FLORE 2020).

Die Erfassungen erfolgten nach den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016). Eine ausführliche Beschreibung der Erfassungsmethodik und eine Übersicht der Erfassungstermine ist den o. g. Unterlagen zu entnehmen. Eine Kurzzusammenfassung erfolgt im Kapitel 3.1.

2.4.2 Weitere Datengrundlagen

Ergänzend wurden folgende Datengrundlagen berücksichtigt:

- Datenrecherche zum Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten,
- bestehende naturschutzfachliche Schutzausweisungen und Fachplanungen,
- die flächendeckende Biooptypenkartierung zur Bewertung u. a. der Eignung als Lebensraum für einzelne Tierarten oder Artengruppen.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete entspricht den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016). Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Untersuchungsradien der durchgeführten Erfassungen.

Tab. 1 Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Erfassungen

Art der Erfassung	Betrachteter Raum
Brutvögel	500-m-Radius um die Planungsfläche, für nachtaktive Eulen wurde der Radius auf 1.000 m ausgeweitet
Rastvogelkartierung	1.000-m-Radius um die Planungsfläche
Standardraumnutzung	1.000-m-Radius um die Planungsfläche
Horstkartierung	1.500-m-Radius um die Planungsfläche
Fledermäuse	500-m-Radius um die Planungsfläche

Die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag relevanten Untersuchungsgebietsradien variieren zwischen 500 m und 1.500 m um die Außengrenze des Bebauungsplans, welche der Planungsfläche entspricht (Abb. 2). Bei Erfordernis erfolgt eine Betrachtung über diesen Bereich hinaus.

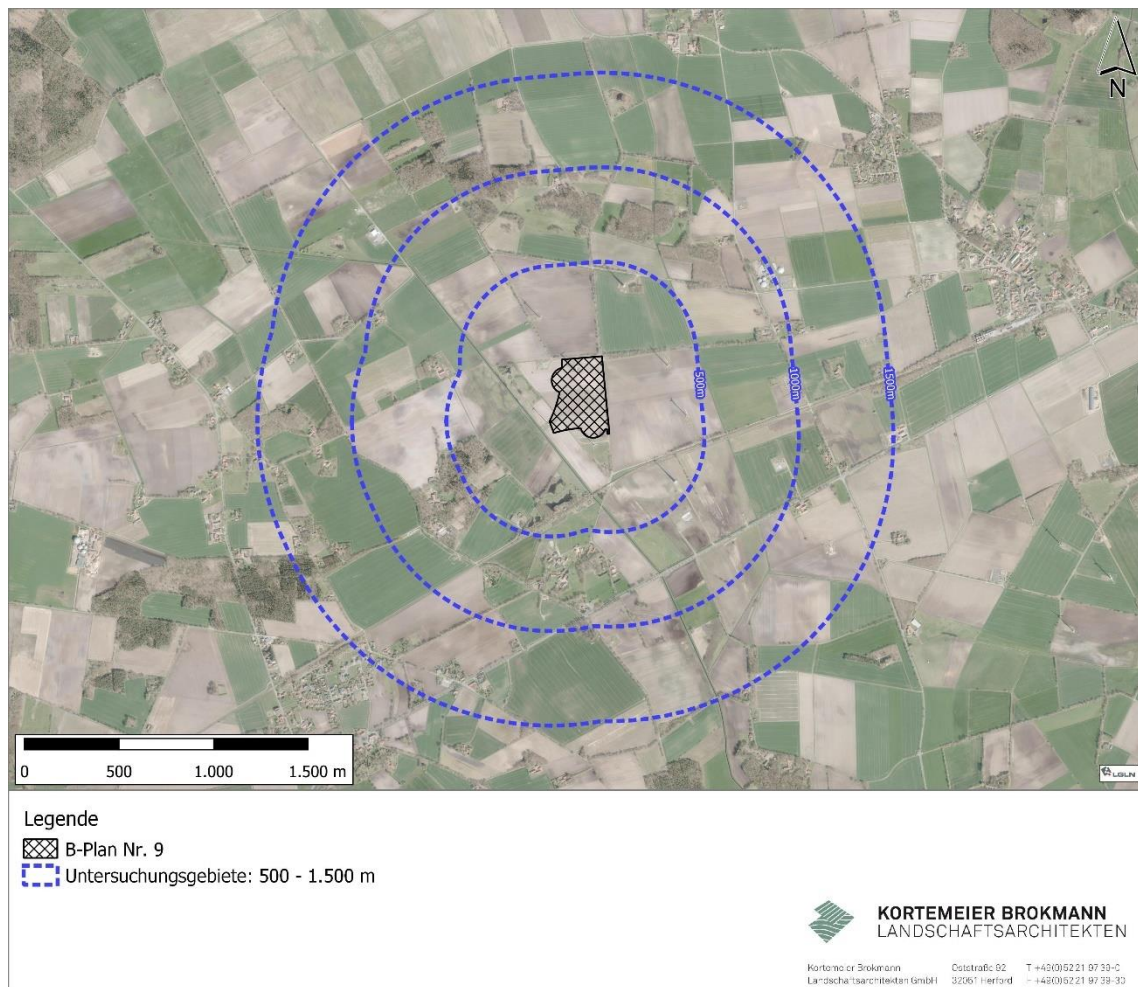


Abb. 2 Übersicht über die Untersuchungsradien

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ (8). Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet (NLWKN 2010).

Im Untersuchungsgebiet ist eine intensive ackerbauliche Nutzung vorherrschend. Die Planungsfläche befindet sich auf ebendiesen Ackerflächen. Landwirtschaftlich genutztes Grünland ist hingegen nur in geringen Umfang vorhanden. Das Relief ist größtenteils flach. Es sind nur wenige Gebäude im südwestlichen UG vorhanden. Das südliche UG wird von einer Bahnstrecke durchschnitten.

Die zwischen den landwirtschaftlichen Flächen verlaufenden Wirtschaftswege sind größtenteils in asphaltierter oder geschotterter Weise ausgebaut und werden von Straßen-

begleitgrün und / oder Entwässerungsgräben begleitet. Teilweise sind auch straßenbegleitende Gehölze vorhanden. Weitere gliedernde Landschaftselemente – wie z. B. Baumgruppen oder Gehölzstreifen – sind nur in einem geringen Umfang vorhanden. Größere Gehölzbestände befinden sich im nördlichen und südwestlichen UG.

Abgesehen von den Entwässerungsgräben sind weitere Gewässer nur in einem geringen Umfang vorhanden. Westlich der Planungsfläche fließt die Flöte. Südwestlich befinden sich zudem mehrere kleine Teiche. Größere Stillgewässer sind nicht vorhanden.

2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 1):

Tab. 1 Habitatkomplexe im Umfeld der Planungsfläche

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Vorkommen im UG
1	Wälder	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Gehölze	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Quellen	<input type="checkbox"/>
4	Fließgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Stillgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	<input type="checkbox"/>
7	Hoch- / Übergangsmoore	<input type="checkbox"/>
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotop	<input type="checkbox"/>
9	Heiden, Magerrasen	<input type="checkbox"/>
10	Grünland, Grünanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Äcker	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Ruderalfluren	<input checked="" type="checkbox"/>
13	Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/>
14	Höhlen	<input type="checkbox"/>
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuar	<input type="checkbox"/>
16	Watt	<input type="checkbox"/>
17	Strand, Küstendünen	<input type="checkbox"/>
18	Salzwiesen	<input type="checkbox"/>

*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2008a; 2008b)

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und / oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

3.1.1 Säugetiere

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wurde im Zeitraum von Ende März bis Mitte November 2019 eine akustische Dauererfassung und in 14 Erfassungsnächten eine mobile Detektoruntersuchung in Verbindung mit einer stationären Erfassung (Horchkistenerfassung) (IBS THOMAS BAUM 2020) in Anlehnung an die methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchgeführt (MU NIEDERSACHSEN 2016). Zudem fand zur Erfassung der vorhandenen Habitatstrukturen eine Übersichtsbegehung bei Tag statt.

Im Rahmen der bodengestützten Erfassung wurden insgesamt sieben Arten und vier Artengruppen festgestellt. Bei den vier Artengruppen handelt es sich um *Myotis*-, *Plecotus*-, *Nyctalus*- und *Nyctaloid*.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage I herausgearbeitet.

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NDS	§	FFH-Anhang
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	§§	IV
Mückenfledermaus*	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	N	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) ergänzt um die Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2015)

- | | | | |
|---|------------------------|---|---------------------------------|
| 1 | vom Aussterben bedroht | V | Vorwarnliste |
| 2 | stark gefährdet | G | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| 3 | gefährdet | D | Datenlage defizitär |
| * | ungefährdet | N | nicht bewertet |

§ Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

Fett WEA-empfindlich (MU NIEDERSACHSEN 2016) * je nach lokalem Vorkommen kollisionsgefährdet

Eine Erfassung weiterer Säugetierarten erfolgte nicht. Hinweise auf das Vorkommen weiterer Anhang IV-Arten liegen nach aktuellem Stand auf der Grundlage allgemein zugänglicher Informationsquellen nicht vor (NLWKN 2011; BFN 2021).

3.1.2 Vögel

3.1.2.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016) an zwölf Terminen in der Zeit von Mitte Februar bis Mitte Juli. In Kombination mit der Revierkartierung wurde eine Standardraumnutzungskartierung in einem Radius von 1.000 m durchgeführt. Zusätzlich fand in einem Radius von 1.500 m eine Horstkartierung statt.

Im Zuge der o. g. Erfassungen wurden im Radius von 500 m um die Planungsfläche insgesamt 50 Brutvogelarten festgestellt. Von diesen Arten stehen 8 auf der Roten Liste in Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) oder Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Auf der Vorwarnliste stehen 9 Arten.

Gemäß dem niedersächsischen Leitfaden zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016) ist davon in Niedersachsen die Art Kiebitz als WEA-empfindlich eingestuft.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet. Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Bei den Arten der Vorwarnliste werden zudem solche Arten ausgewählt, die gem. dem NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016) als empfindlich gegenüber Windenergie eingestuft sind oder aber bei denen eine Empfindlichkeit vermutet wird.

Tab. 3 Im 500-m-Radius um die Planungsfläche festgestellte Brutvogelarten (FLORE 2020)

Artname	Artname (wissenschaftlich)	Schutz		Rote Liste		Reviere
		VS-RL	BNatSchG	RL NI	RL D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-	15
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	-	-	4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	-	-	10
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	§	3	3	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	-	-	24
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	§	-	-	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§	-	-	18
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	§	-	-	1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	§	-	-	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	§	3	3	7
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	-	-	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	§	-	-	2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	3	-	8
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§	-	-	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	§	V	-	5
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§	V	-	11
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	§	V	V	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	-	-	3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	§	-	-	4
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	-	-	8
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§	-	-	8
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	§	-	-	1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	§§	3	2	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§	-	-	2
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	-	§	-	-	2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	§	3	3	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	-	-	14

Artname	Artname (wissenschaftlich)	Schutz		Rote Liste		Reviere
		VS-RL	BNatSchG	RL NI	RL D	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	§	3	3	1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-	2
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	§	-	-	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	-	-	15
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	V	-	1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	§§	V	-	1
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	§	-	-	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§	3	V	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	-	-	15
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	-	-	5
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	§	-	-	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	§	-	-	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	-	-	8
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	§	-	-	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	3	3	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	V	-	1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	V	-	2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	§	-	-	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	§	-	-	4
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	§§	V	V	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	§	-	-	6
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	-	-	7
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	-	-	17

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

Fett = WEA-empfindlich (MU NIEDERSACHSEN 2016)

Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen

Weiterhin wurden während der Brutvogelkartierung Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet erfasst. Diese sind teilweise als WEA-empfindlich eingestuft. Die in der nachfolgenden Tab. 4 aufgeführten Arten wurden in einen Radius von etwa 500 m um die Planungsfläche beobachtet. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet. Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in

der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Die übrigen Arten werden in der Gilde der Nahgäste zusammenfassend geprüft.

Tab. 4 Während der Brutvogelkartierung erfasste Gastvögel

Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz		Rote Liste	
		VS-RL	BNatSchG	RL NI	RL D
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	§§	V	3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	§	V	V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	§	V	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	§	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	§	3	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	§	*	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	§§	*	*
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	§	V	3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	§	3	3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§	*	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	I	§§	V	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§	3	V
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	§	*	*
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	§§	*	*
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	I	§§	1	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	§§	*	*
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	§	3	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	V	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	I	§§	3	V
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	I	§§	2	2

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

* ungefährdet

Fett WEA-empfindlich (MU NIEDERSACHSEN 2016)

Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen

3.1.2.2 Rastvögel und Durchzügler

Die Erfassung der Rastvogelfauna erfolgte in Anlehnung an die methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016) über die Zeit von Januar bis April und Juli bis Dezember 2019.

Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurden im 1.000-m-Radius insgesamt 53 Arten festgestellt. Von den erfassten Arten stehen drei Arten auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten (HÜPPOP et al. 2013). Auf der Vorwarnliste stehen fünf Arten.

Gemäß des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU NIEDERSACHSEN 2016) ist davon in Niedersachsen lediglich die Art Kranich als WEA-empfindlich eingestuft. Die Nordischen Wildgänse und der Singschwan werden lediglich dann als WEA-empfindlich eingestuft, wenn es sich um Schlafplätze dieser Arten handelt.

Die im Rahmen der Rastvogelkartierung beobachteten Arten sind in der nachfolgenden Tab. 5 aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet. Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Arten, die gemäß Krüger et al. (2020) eine Bewertung erfahren, sind ebenfalls blau hinterlegt. Die übrigen Arten werden in der Gilde der Rastvögel und Durchzügler zusammenfassend geprüft.

Tab. 5 Im 1.000-m-Radius festgestellte Rastvogelarten (FLORE 2020a)

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Anzahl (maximum)	Schutz		Rote Liste
			VS-RL	BNatSchG	RL D W
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	20		§	*
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3		§	*
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	600 [#] /100 ^{uf}		§	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	1		§	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	25		§	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	150		§	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	8		§	*
Elster	<i>Pica pica</i>	1		§	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	40		§	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	16/30 [#]		§	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	15		§	*
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1		§§	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	2/300 [#]		§	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	6		§	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1		§§	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	1		§§	*

Artname	Wissenschaftlicher Name	Anzahl (maximum)	Schutz		Rote Liste
			VS-RL	BNatSchG	RL D W
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	4		§	*
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	10		§	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1/140 [#]		§§	V
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	1		§	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	4		§	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	2		§	*
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	I	§§	2
Kranich	<i>Grus grus</i>	922/3200 [#] /160 [#]	I	§§	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	≥ 15		§§	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	45		§	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	4	I	§	*
Nilgans	<i>Alopochen Aegyptiaca</i>	7		-	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	1		§	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	≥ 25		§	*
Raubwürger	<i>Lanius exubitor</i>	1 [#]		§§	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	240		§	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	150		§	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1	I	§§	*
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	100		§	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1/3 [#]	I	§§	3
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	7/2000 [#] / 200 ^{uf}		§	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	2		§	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	7		§	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	I	§§	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	1	I	§§	*
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	5	I	§§	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1		§§	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	180/250 [#]		§	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	187		§	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	2		§§	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	≥ 4		§§	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	190		§	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	1		§§	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	1 [#]		§	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	I	§§	V
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	32		§	*
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2		§	*

RL Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|---------------|
| 0 | ausgestorben oder verschollen | * | ungefährdet |
| 1 | vom Aussterben bedroht | V | Vorwarnliste |
| 2 | stark gefährdet | R | extrem selten |

3 gefährdet k. A. keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

Individuen außerhalb des 1.000-m-Radius um die Planungsfläche

uf Individuen überfliegend

Fett WEA-empfindlich (MU NIEDERSACHSEN 2016)

Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen

Abgesehen vom Kranich (regionale Bedeutung) lagen die im 1000-m-Radius um die Planungsfläche beobachteten Rastvogelbestände aufgrund der beobachteten Individuenzahlen unterhalb der Schwelle einer lokalen Bedeutung (KRÜGER et al. 2020).

Weiterhin wurden während der Brutvogelkartierung rastende bzw. überfliegende Durchzügler erfasst. Die in der nachfolgenden Tab. 6 aufgeführten Arten wurden in einen Radius von etwa 500 m um die Planungsfläche beobachtet. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 in der Gilde der Rastvögel und Durchzügler zusammenfassend geprüft.

Tab. 6 Während der Brutvogelkartierung erfasste rastende bzw. überfliegende Durchzügler

Artname	Wissenschaftlicher Name	Schutz		Rote Liste
		VS-RL	BNatSchG	RL D W
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	§	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	§	*
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	§§	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	§	*
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	I	§§	2
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	I	-	3
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	§	V
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	§§	*
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	§§	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	§	*

RL Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

0 ausgestorben oder verschollen * ungefährdet
 1 vom Aussterben bedroht V Vorwarnliste
 2 stark gefährdet R extrem selten
 3 gefährdet k. A. keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

3.1.2.3 Ökologische Gilden

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die die unter Kap. 2.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen.

Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft:

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Brutvögel der Siedlungsbereiche

Die Zuordnung erfolgt in Anlehnung an die Habitatkomplexe nach Theunert (2015). Dementsprechend kann eine Art mehreren Habitaten zugeordnet werden.

Zusätzlich zu diesen ökologischen Gilden werden die „Rastvögel und Durchzügler“ sowie „Nahrungsgäste“, die keiner vertiefenden einzelartbezogenen Prüfung unterzogen worden sind, der gleichnamigen Gilde zugeordnet.

3.1.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilienarten kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung bezüglich eines möglichen Vorkommens geschieht auf Grundlage der Verbreitungskarten des NLWKN (2011) sowie des BFN (2023). Darüber hinaus wird geprüft, ob sich im Bereich des geplanten Vorhabens für die Arten geeignete Habitate befinden. Sofern sich die Planungsfläche innerhalb der Verbreitungsgrenzen einer Art befindet und zudem potenziell geeignete Habitate im Bereich des geplanten Vorhabens vorhanden sind, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbezogene Erfassung von Amphibien und Reptilien wurde nicht durchgeführt. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 7 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	BNatSchG	FFH-Anhang
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	§§	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	§§	IV
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	§§	IV
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	§§	IV

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	BNatSchG	FFH-Anhang
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	§§	IV
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	§§	IV
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	§§	IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	§§	IV
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	§§	IV
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	§§	IV
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	§§	IV
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	3	§§	IV
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	1	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020; ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

1 = vom Aussterben bedroht

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

2 = stark gefährdet

D = Datenlage defizitär

3 = gefährdet

§ = besonders geschützt

* = ungefährdet

§§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste

3.1.4 Wirbellose

Aus der Artengruppe der wirbellosen Tiere wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. Totholz) angewiesen sind.

Untersuchungen zum Vorkommen wirbelloser Tiere wurden nicht durchgeführt. Die Prüfung bezüglich eines möglichen Vorkommens geschieht auf Grundlage der Verbreitungskarten des NLWKN (2011) sowie des BFN (2023). Darüber hinaus wird geprüft, ob sich im Bereich des geplanten Vorhabens für die Arten geeignete Habitate befinden. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 8 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellosen Arten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	BNatSchG	FFH-Anhang
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	§§	IV
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	0	§§	IV
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	1	§§	IV
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	§§	IV
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Prosperpinus prosperpinus</i>	*	2	§§	IV
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	k. A.	§§	IV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	BNatSchG	FFH-Anhang
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	k. A.	§§	IV
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	§§	IV
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	2	§§	IV
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	R	§§	IV
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	R	§§	IV
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	§§	IV
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	3	§§	IV
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1	§§	IV
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	k. A.	§§	IV
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	k. A.	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (BINOT et al. 1998; JUNGLUTH & KNORRE 2012; OTT et al. 2015; REINHARDT & BOLZ 2012)

RL Nds. = Rote Listen Niedersachsen (ARMANN et al. 2003; LOBENSTEIN 2004; TEICHLER & WIMMER 2007; ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

k. A. = keine Angabe

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

3.1.5 Farn- und Blütenpflanzen

Wie auch bei der Artengruppe der wirbellosen Tiere deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder der Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen

Tab. 9 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	BNatSchG	FFH-Anhang
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	§§	IV
Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	§§	IV
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	§§	IV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	BNatSchG	FFH-Anhang
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	§§	IV
Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*	R	§§	IV
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	§§	IV
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (METZING et al. 2018)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (GARVE 2004)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Für die unter Kap. 3.1 ermittelten relevanten Arten wird geprüft, ob aufgrund der möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens der Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist. Eine ausführliche Prüfung findet in Anlage 1 statt.

Tab. 10 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Tötung/Verletzung immobiler Tierarten
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Fallenwirkung für einwandernde Tiere
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> • Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 		<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Windenergieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration
		<ul style="list-style-type: none"> • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • drehende Rotorblätter 	<ul style="list-style-type: none"> • Kollision • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich einer Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten ist sofern möglich eine Differenzierung bezüglich Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren vorzunehmen. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Baubedingt werden keine Gehölze beansprucht. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen in der Planungsfläche in Verbindung mit den artspezifischen Habitatansprüchen kann ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitats. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Teilstück eines potenziellen Jagdhabitats.

Betriebsbedingt kann es zudem zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen.

Eine Beeinträchtigung von Flugrouten kann dagegen ausgeschlossen werden, da Habitats, die als Leitstrukturen dienen könnten, nicht dauerhaft überbaut werden.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Fledermäuse die Umsetzung des geplanten Vorhabens - in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren - mit einem möglichen Verlust von Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus können betriebsbedingte Kollisionen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (HÖTKER et al. 2005).

Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders Barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (HÖTKER et al. 2005).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA kann in der Regel durch CEF- Maßnahmen² kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohem Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich sein.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 09.08.2023 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten

² CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Fundkartei (DÜRR 2023). Von Kollisionen sind besonders Greifvögel wie z. B. der Rotmilan betroffen (ILLNER 2012).

3.2.2.1 Brutvögel

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

3.2.2.2 Rastvögel und Durchzügler

Eine Betroffenheit von Rastvögeln ergibt sich insbesondere durch die von der geplanten WEA ausgehenden Barriere- und Scheuchwirkungen. Diese sind den anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zuzuordnen. Je nachdem in welchem Zeitraum die Umsetzung der geplanten WEA fällt, können Scheuchwirkungen auch während der Bauphase entstehen (baubedingte Wirkfaktoren). Die betroffenen Arten reagieren auf diese Art von Störungen mit Meidung des Nahbereichs der Anlagen bzw. des Baufeldes. Dies kann zu einem Verlust potenzieller Lebensräume führen. Nach der aktuellen Literatur sind Arten wie Gänse, Kraniche, Watvögel, aber auch kleine Singvögel während des Zuges von Kollisionen kaum betroffen. Ausnahmen bilden allerdings bspw. Greifvögel.

3.2.3 Reptilien und Amphibien

Eine Betroffenheit von Reptilien und Amphibien durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen. Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit durch evtl. Wanderungsbewegungen zur Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Wirbellose

Eine Betroffenheit von wirbellosen Arten durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen. Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit bei entsprechenden Vorkommen zu einer Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Gruppe der Wirbellosen-Arten die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.5 Farn- und Blütenpflanzen

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Farn- und Blütenpflanzen resultieren aus der temporären oder dauerhaften Überbauung von Biotopen und einer damit einhergehenden Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren oder ihren Standorten.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens fünf Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe (Fledermäuse) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler

- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

3.3.2 Vögel

3.3.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 3 und Tab. 4 aufgeführten Arten, die gemäß Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Von den Arten, bei denen eine einzelartbezogene Prüfung vorgesehen ist, kann für die Art Kiebitz eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese Art ist in Stufe II vertiefend zu prüfen.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

Bei den übrigen Arten, bei denen eine einzelartbezogene Prüfung durchgeführt wurde, konnte eine Betroffenheit hingegen ausgeschlossen werden.

Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 2) ausgeschlossen werden. Bei keiner der Arten ist eine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei den WEA-empfindlichen und den als Nahrungsgast eingestuften Arten lässt sich eine Betroffenheit ebenfalls ausschließen. Das ist mit dem Fehlen von Hinweisen auf Brutplätze im Untersuchungsgebiet sowie der geringen Anzahl an Beobachtungen begründet. Des Weiteren ist grundsätzlich herauszustellen, dass die Vorhabenfläche in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten ist als die umliegenden Offenlandbereiche.

3.3.2.2 Rastvögel und Durchzügler

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 5 und Tab. 6 aufgeführten Arten, die gemäß Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bei allen Arten mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Kranich (Rastvogel)

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

3.3.2.3 Ökologische Gilden

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die unter Kap. 3.1.2.3 aufgeführten Gilden hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft.

Bei den nachfolgend aufgeführten Gilden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Für die o.g. Gilden ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Reptilien und Amphibien kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie der im Bereich des geplanten Vorhabens sowie in dessen Umfeld vorhandenen Biotope ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.4 Wirbellose

Ein Vorkommen wirbelloser Anhang IV-Arten kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie der im Bereich des geplanten Vorhabens sowie in dessen Umfeld vorhandenen Biotope ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit denen die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet.

Im vorliegenden Fall werden folgende Gilden und Gruppen zusammenfassend geprüft:

- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

4.1 Säugetiere

Bei den im UG nachgewiesenen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 11 Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VART 1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	VART 1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VART 1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	VART 1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	VART 1
<u>Legende:</u> VART 1 = Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kap. 5 zu finden.

4.2 Vögel

4.2.1 Brutvögel

Bei den im UG nachgewiesenen Brutvögeln ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

4.2.2 Rastvögel und Durchzügler

Bei den im UG nachgewiesenen Rastvögeln und Durchzüglern ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

4.2.3 Ökologische Gilden

Bei den im UG nachgewiesenen Brutvogelarten, die sogenannten Ökologischen Gilden zugeordnet worden sind, ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Gruppen zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Gilden sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 12 Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen

Ökologische Gilde	Maßnahmen
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	VART 2
<u>Legende:</u> VART 2 = Bauzeitenbeschränkung	

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kap. 5 zu finden.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

V_{ART 1} – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Aufgrund der im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen festgestellten Aktivitäten ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlage im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober erforderlich. Im Rahmen eines 2-jährigen Gondelmonitorings kann dieser Zeitraum überprüft und ggf. angepasst werden.

Für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten ist zunächst ein umfassendes Abschaltscenario im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. vorgesehen. Eine Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist dann durchzuführen, wenn die genannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe von < 6 m/sec
- Temperaturen > 10°C in Nabenhöhe
- Kein Niederschlag

Die zunächst auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten weitreichenden Abschaltzeiten für die Gruppe der Fledermäuse können ggf. durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.

Ein sogenanntes Gondelmonitoring umfasst i. d. R. zwei aufeinanderfolgende Messperioden im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober. Art und Umfang sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Ergebnisse des 1. Erfassungsjahres dienen zur Anpassung der zunächst festgelegten Abschaltzeiten. Das 2. Erfassungsjahr dient im Wesentlichen der Überprüfung der aufgezzeichneten Aktivitäten und erneuten Korrektur der Abschaltzeiten.

V_{ART 2} - Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.06.) von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Brutplätze von Vögeln sind lediglich dann gefährdet, wenn sich die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenbeschränkung“ nicht oder nur teilweise realisieren lässt. Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob a) eine Kontrolle der betroffenen Habitate oder b) eine Vergrämung vor Brut- und Baubeginn stattfinden soll.

- a) Die Kontrolle der Habitate hat durch fachkundiges Personal in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Hierbei ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Absprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der UNB auch im Zeitraum zwischen März bis Juni bzw. September erfolgen.
- b) Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Kap. 5 dargestellt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das vorhandene Artenspektrum wurde vor allem auf Grundlage eigener vorhabenbedingter Kartierungen sowie allgemein zugänglicher Informationen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Im Rahmen dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von einigen Fledermaus- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Für die Gruppen der Reptilien und Amphibien, der Wirbellosen und der Farn- und Blütenpflanzen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation sind nicht erforderlich.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Herford, 13.03.2024



Der Verfasser/Die Verfasserin

8 Quellenverzeichnis

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010)
Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007.
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 211-238.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis.
1. Fassung vom 1.6.2002. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen
23(2) (2/03): 70-95.
- BFN (2023)
Internethandbuch: Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. - Website, abgerufen am
10. März 2023 [<https://ffh-anhang4.bfn.de/>].
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998)
Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe Landschaftsplanung
und Naturschutz.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2017)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).
- DÜRR, T. (2023)
Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - WMS-
Dienst abgerufen am: 15. Februar 2024
[<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>]. - DATEI
"VOGEL- UND FLEDERMAUSVERLUSTE AN WINDENERGIEANLAGEN IN
DEUTSCHLAND".
- FLORE (2020)
Brutvögel bei Buchhorst/Nordholz. Gemeinde Wehrbleck (Kreis Diepholz) im
Jahr 2019.
- FLORE (2020a)
Gastvögel bei Buchhorts/Nordholz. Gemeinde Wehrbleck (Kreis Diepholz).
Januar bis April und Juli Dezemeber 2019.
- GARVE, E. (2004)
Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und
Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

- HECKENROTH, H. (1993)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13/06. Hrsg.: NLÖ .
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005)
Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013)
Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.
- IBS THOMAS BAUM (2020)
Fledermauskundlicher Fachbeitrag im Rahmen der Windenergieplanung bei Kirchdorf-Wehrbleck (Landkreis Diepholz).
- ILLNER, H. (2012)
Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. - Eulen-Rundblick. S. 83-100.
- JUNGBLUTH, J. & KNORRE, D. (2012)
Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.
- KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G. & BRANDT, T. (2020)
Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 4. Fassung. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2020. S. 49-72. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014)
Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022)
Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LOBENSTEIN, U. (2004)

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J., L. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands . - Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2): 73 S .

METZING, D., GARVE, E., MATZKE-HAJEK, G., ADLER, J., BLEEKER, W., BREUNIG, T., CASPARI, S., DUNKEL, F. G., FRITSCH, R., GOTTSCHLICH, G., GREGOR, T., HAND, R., HAUCK, M., KORSCH, H., MEIEROTT, L., MEYER, N., RENKER, C., ROMAHN, K., SCHULZ, D., TÄUBER, T., UHLEMANN, I., WELK, E., VAN DE WEYER, K., WÖRZ, A., ZAHLHEIMER, W., ZEHM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. - LANDWIRTSCHAFTSVERLAG (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). S. 13-358.

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MU NIEDERSACHSEN (2016)

Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ.

NLSTV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

NLWKN (2010)

Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. - Website, abgerufen am 10. März 2023

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html]. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - Website, abgerufen am
10. März 2023

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26]. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR
WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. &
SUHLING, F. (2015)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands. - Libellula
Supplement 14: 395-422. GESELLSCHAFT DEUTSCHSPRACHIGER ODONATOLOGEN
E.V..

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013)

Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in
Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013.
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - HEFT 4/13.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2012)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera:
Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - BfN (Hrsg.): Naturschutz und
Biologische Vielfalt 70 (3). BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. -
NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S..

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. -
NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S..

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. & LOUIS, W. (2010)

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes
bei Infrastrukturvorhaben.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. &
SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - DEUTSCHER RAT FÜR
VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57. S. 13-112.

TEICHLER, K.-H. & WIMMER, W. (2007)

Liste der Binnenmollusken Niedersachsens.



THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2015)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.